

## Grundmuster und Auswirkungen österreichischer Minderheitenpolitik am Beispiel der Kärntner Slowenen

Brunner, Karl-Michael; Juric, Marija

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Brunner, K.-M., & Juric, M. (1989). Grundmuster und Auswirkungen österreichischer Minderheitenpolitik am Beispiel der Kärntner Slowenen. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Zürich 1988 ; Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 282-285). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-147519>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### **III Staat und kulturelle Rechte von ethnischen Minderheiten und Migranten**

#### **Grundmuster und Auswirkungen österreichischer Minderheitenpolitik am Beispiel der Kärntner Slowenen**

Karl-Michael Brunner / Marija Juric (Wien / Klagenfurt)

Die Slowenen in Kärnten sind neben den Kroaten im Burgenland die zweite grosse ethnische Minderheit in Österreich. Ihr Siedlungsgebiet (der Slowenen) ist der südliche Teil des Bundeslandes Kärnten an der Grenze zu Jugoslawien. Der inter-ethnische Konflikt zwischen der deutschsprachigen Mehrheit und der slowenischen Minderheit wurzelt im Nationalitätenkampf Mitte des 19. Jahrhunderts, der eigentlich ein Kampf um Macht und Besitz war: ein Kampf zwischen dem wirtschaftlich mächtigen, antiklerikalen deutschsprachigen Bürgertum und den aufstrebenden slowenischen Eliten. Dieser "Kulturkampf", der die Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse und damit die Besitzverhältnisse im Sinne des deutschsprachigen Bürgertums sichern sollte, erfuhr durch Gebietsansprüche Jugoslawiens nach dem Zerfall der Donaumonarchie und nach dem Zweiten Weltkrieg eine Verstärkung. Besondere Schürer des interethnischen Konflikts in Kärnten waren und sind auch heute noch deutschnational orientierte Vereinigungen, die sich als selbsternannte Verteidiger Kärntens vor einer scheinbar drohenden Slowenisierung Kärntens sehen. Ihr Antislowenismus trägt wesentlich dazu bei, dass sich zunehmend mehr Slowenen von ihrer Volksgruppe abwenden. Beschleunigt wird dies durch die periphere wirtschaftliche und soziale Struktur der slowenischen Volksgruppe, die sich nicht zu einer vollentwickelten Gesellschaft ausbauen konnte und kann. Denn: Sozialer Aufstieg in Kärnten hat meist Assimilation zur Voraussetzung.

Der Assimilationsprozess der slowenischen Volksgruppe in Kärnten wird durch die offizielle Minderheitenpolitik gestützt. Dies zeigt sich an der mangelnden Verwirklichung grundsätzlicher minderheitenrechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Artikels 7 des österreichischen Staatsvertrages aus dem Jahre 1955. Dieser Artikel sieht vor,

- dass österreichische Staatsbürger der slowenischen (und kroatischen) Minderheit dieselben Rechte aufgrund gleicher Bedingungen wie alle anderen Österreicher geniessen;
- dass sie Anspruch auf Elementar- und Mittelschulunterricht in slowenischer bzw. kroatischer Sprache haben;
- dass sie das Slowenische (oder Kroatische) zusätzlich als Amtssprache benützen dürfen;
- dass sie ein Recht auf zweisprachige topographische Aufschriften und Bezeichnungen haben;

- dass sie an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen aufgrund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teilnehmen können.

Um den Artikel 7 gibt es seit 1955 ständige Auslegungskontroversen. Die deutschnationalistisch orientierten Kärntner forderten von allem Anfang an eine Minderheitenfeststellung gemäss dem Bekenntnisprinzip, da das Territorium, auf dem die Slowenen siedeln, angeblich nicht bekannt sei. Die slowenische Volksgruppe wiederum lehnte eine solche Feststellung mit der Begründung ab, dass der Artikel 7 zahlenmässige Einschränkungen für die Gewährung des Minderheitenschutzes nicht beinhalte, da Quantitätsklauseln bereits während der Staatsvertragsverhandlungen aus den diesbezüglichen Entwürfen entfernt worden waren. Obwohl sich letztere auf nachprüfbare Fakten berufen konnten, setzten sich erstere durch. Die im Artikel 7 verbrieften Minderheitenrechte werden in erster Linie von den jeweiligen Volkszählungsergebnissen, Anmeldezahlen zum zweisprachigen Unterricht sowie Prozentzahlen abhängig gemacht, bis im Jahre 1976 endgültig den Forderungen nach einer geheimen Erhebung der Muttersprache stattgegeben wird. Obwohl diese Erhebung von den Slowenen erfolgreich boykottiert wird und letztendlich in einem Fiasko endet, werden ihre Ergebnisse als Grundlage für die Bestimmungen herangezogen. Dass dieses Volksgruppengesetz im Widerspruch zum Artikel 7 des österreichischen Staatsvertrages steht, zeigt sich insbesondere daran, dass der örtliche Geltungsbereich bezüglich der Verwaltungs-, Amts- und Gerichtssprachenregelung von ursprünglich 35 auf 13 Gemeinden eingengt wurde. Slowenen, die ausserhalb dieser 13 Gemeinden leben, können das Recht auf Verwendung der Muttersprache folglich nicht mehr in Anspruch nehmen. Auch im Bereich der topographischen Aufschriften kam es zur Einengung des Territorialbereiches: Zweisprachige Aufschriften sind nurmehr in 8 Gemeinden (91 Ortschaften) vorgesehen, wobei de facto bis heute bei weitem nicht alle aufgestellt wurden.

Der Bereich Schule ist aus den Volksgruppengesetzbestimmungen 1976 ausgeklammert. Dennoch bietet genau dieser Bereich ein illustratives Beispiel einer restriktiven Minderheitenpolitik: Im Jahre 1945 wird in Kärnten als Akt der Wiedergutmachung rassistischer bzw. nationalistischer Herabwürdigung und Vertreibung von Kärntner Slowenen ein Schulwesen geschaffen, das den zweisprachigen Unterricht obligatorisch vorsieht. Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages kommt es jedoch zu Agitationen und Hetzkampagnen gegen die zweisprachige Schule durch deutschnationale Vereinigungen. Als Ergebnis organisierter Schulstreiks wird 1958 ein Erlass herausgegeben, der es den Erziehungsberechtigten ermöglicht, Anträge auf Befreiung vom Unterricht in slowenischer Sprache zu stellen. Mit dem Minderheitenschulgesetz von 1959 wird die Abschaffung des obligatorischen zweisprachigen Unterrichtes bestätigt, die Teilnahme am zweisprachigen Unterricht nunmehr von einer ausdrücklichen Anmeldung des gesetzlichen Vertreters des Kindes abhängig gemacht. Das Resultat dieses Gesetzes war, dass der Anteil der zum zweisprachigen Unterricht

angemeldeten Kinder zunächst ständig zurückging, bis er sich in den letzten Jahren mit etwa 900 Schülern (ca 20%) relativ konstant hielt. Im Jahre 1983/84 wurde der Kärntner Deutschnationalismus wieder aktiv, wobei diesmal getrennte Schulen bzw. Klassen verlangt wurden. Trotz einer starken Gegenöffentlichkeit wurde im Juni 1988 vom Nationalrat ein Minderheitenschulgesetz verabschiedet, das unter anderem eine Trennung der Kinder nach unterrichtssprachlichen Kriterien ermöglicht.

Wenn wir nun die Grundmuster der österreichischen Minderheitenpolitik zusammenfassen, zeigen sich folgende Tendenzen:

1. Minderheitenpolitik in Österreich wird fast gänzlich ohne die Mitwirkung der Angehörigen einer Minderheit betrieben. Wichtig ist, dass sich die Parteien einig sind, nach dem Motto: Wenn ihr nicht mitmacht, werden wir halt ohne euch beschliessen!

Prinzip: Parteienkonsens vor Minderheitenkonsens!

2. Hand in Hand mit dem Parteienkonsens geht das ständige Zurückweichen vor deutschnational orientierter Minderheitenfeindlichkeit. Obzwar die Bundesregierung durchaus zu minderheitenfreundlicheren Aktivitäten bereit wäre - zumindest verbal -, nehmen deutschnationale Vereinigungen die politische Kleinarbeit selbst in die Hand (Demontage von zweisprachigen Ortstafeln, Initiierung von Volksbegehren gegen die Minderheit etc.), wodurch sich letztlich die Bundespolitiker in die Knie zwingen lassen.

Prinzip: Deutschnationalismus vor Minderheitenfreundlichkeit!

3. Anstatt Minderheiten grosszügig zu fördern (das Volksgruppengesetz spricht nur von der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Minderheiten), wird durch die Verwendung des Bekenntnisprinzips anstelle des Territorialprinzips bei Volkszählungen versucht, den Bestand der Minderheiten fortwährend einzugrenzen und als letzte Konsequenz sogar wegzuzählen. Auch wenn die Minderheit Zählungen boykottiert, wird dies als zahlenmässige Realität akzeptiert. Motto: Wer sich nicht zählen lässt, den gibt es nicht!

Prinzip: Quantität vor Qualität!

4. Anstelle einer langfristigen Minderheitenförderungsplanung wird Krisenmanagement des Staates betrieben: Kommissionsbildung vor Auseinandersetzung, Spaltung der Volksgruppe in "Konsensfreudige" und "Widerständler" und das Einsetzen von Zuckerbrot und Peitsche, verbale Zugeständnisse auf der einen Seite, reale Einschränkungen auf der anderen. Wichtig scheint, dass das Thema der Öffentlichkeit entzogen ist, die Slowenen werden sich schon wieder beruhigen.

Prinzip: Staatliches Krisenmanagement statt Perspektiven in der Minderheitenförderung!

5. In der Minderheitenpolitik herrscht in Österreich ein extremer Provinzialismus vor. Nichteinmischungsgebote in "innere" Angelegenheiten Österreichs bzw. Kärntens, Massregelungen von internationalen und österreichischen Wissenschaftlern und Beobachtern stehen an oberster Stelle, wenn internationale Erfahrungen in der Handhabung von Minderheitenrecht und -förderung herangezogen werden.

Prinzip: Provinzialisierung statt Internationalisierung!

## **Staatliche Politik hinsichtlich Sprache und Kultur von ethnischen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland**

Ursula Boos Nünning (Essen)

Trotz der langjährigen Anwesenheit ausländischer Familien in der Bundesrepublik Deutschland finden deren Sprachen und Kulturen kaum Beachtung, es sei denn in Sonderregelungen im Bereich des Unterrichts für ausländische Schüler mit dem Schwerpunkt auf den muttersprachlichen Unterricht. Allerdings gibt es zahlreiche Versuche der ethnischen Minderheiten selbst, über die Gründung von Vereinen und Verbänden (z.B. Elternvereine und Kulturzentren) Organisationsformen zur Wahrung der eigenen Sprache und Kultur zu finden. Neben diesen von staatlicher Seite unterstützten Formen haben sich eine grössere Zahl "informeller" sprachlicher und kultureller Angebote entwickelt, vor allem im Bereich der Literatur, Musik, Kunst, Theater sowie im Film, Video und Rundfunk.

Die Vielfalt kultureller und herkunftssprachlicher Äusserungen von ethnischen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich nahezu alle Formen mit zwei Problemen auseinandersetzen haben:

1. Die Ausländerpolitik der Bundesrepublik Deutschland bringt die Sprachen- und Kulturpolitik von ethnischen Minderheiten in ein politisches Zwielicht. Die Betonung der Rückkehr und die Unterwerfung der Sprachen- und Kulturpolitik unter dieses Ziel führt dazu, dass konservierende und bewahrende Funktionen verstärkt werden. Eine eigenständige "Migranten"-Kultur, die sich auf die Lebenssituation ethnischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland richtet, wird nur im geringen Masse gefördert. Ihre Ausbildung würde eine konsequent auf Einwanderung ausgerichtete Kulturpolitik für ethnische Minderheiten verlangen.
2. Die Kultur ethnischer Minderheiten bewegt sich grösstenteils im Ghetto. Radio- und Fernsehsendungen, die sich an diese Gruppe richten, werden mit Ausnahme der Spielfilme nur von Ausländern gesehen und gehört; es entstand z.B. ein eigener Videomarkt nur für Türken. Manche Formen, wie die Migrantenliteratur, treffen weder die Angehörigen der ethnischen Minderheit noch die deutsche Bevölkerung allgemein, sondern sie richten sich an (oder werden rezipiert von) eine(r) kleine(n) Gruppe deutscher und